

Zusammenarbeit und Koordination sind zentral

Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist gut angelaufen. In ein paar Bereichen besteht allerdings noch Handlungsbedarf.



Der Bund unterstützt Projekte zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus. Die nächste Ausschreibung findet vom 1. April bis am 30. Juni 2020 statt.

Bild: Unsplash – Benjaima Kamel

Das Phänomen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus hat sich in den letzten Jahren für sehr viele Länder, auch für die Schweiz, zu einer der grössten Bedrohungen entwickelt. Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung bereits 2015 verabschiedet. Sie umfasst vier Handlungsfelder: Prävention, Repression, Schutz und Krisenvorsorge. Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ist dem Handlungsfeld der Prävention zuzuordnen. Der Nationale Aktionsplan ist Teil der Umsetzung dieser Strategie; er wurde von den Vorständen der Konferenz der Kantonalen Jus-

tiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, des Schweizerischen Städteverbands sowie des Schweizerischen Gemeindeverbands Ende 2017 verabschiedet und vom Bundesrat zur Kenntnis genommen.

26 Massnahmen in 5 Handlungsfeldern

Der Nationale Aktionsplan beinhaltet eine Auswahl von geeigneten Empfehlungen, um Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus in all seinen Formen und im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten zu verhindern und zu

bekämpfen. Insgesamt umfasst er 26 Massnahmen, die interdependent sein können und in folgende fünf Handlungsfelder eingeteilt sind: Wissen und Expertise, Zusammenarbeit und Koordination, Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen, Ausstieg (Disengagement) und Reintegration sowie Internationale Zusammenarbeit. Die Umsetzung dieser Massnahmen basiert insbesondere auf den zentralen Grundsätzen der interdisziplinären Kooperation und des Einbezugs der Zivilgesellschaft.

Zentral für die Früherkennung von Radikalisierung sind mitunter Fach- und Beratungsstellen, die das Umfeld beraten und gezielt intervenieren. Die Mass-



Der Nationale Aktionsplan wurde von allen drei Staatsebenen verabschiedet. Bild: zvg.

nahme zehn sieht deshalb vor, dass je nach Grösse und Funktion eines Kantons, einer Gemeinde oder einer Stadt eine solche Stelle bezeichnet wird, die den lokalen Behörden oder betroffenen Personen und Angehörigen für Beratung und Vermittlung von Wissen zur Verfügung steht. Eine solche Stelle kann von zivilgesellschaftlichen Vertretenden initiiert oder von Behörden geschaffen werden. Zentral ist, dass diese Stellen gut vernetzt sind, damit je nach Problematik die Anfrage an die entsprechende Stelle bzw. Fachperson weitergeleitet werden kann. Sämtliche Kantone verfügen über eine solche Anlaufstelle. Zugleich sind für Fachpersonen aus dem Erziehungs-, Sozial-, Jugendbereich usw. sowie für die Polizei und das Personal des Justizvollzugs geeignete Aus- und Weiterbildungen anzubieten, damit sie Zeichen und Gefahren einer Radikalisierung frühzeitig erkennen und entsprechend handeln können (Massnahme zwei). Diese Massnahme schliesst auch die Zivilgesellschaft mit ein. Ihr Einbezug und ihre Unterstützung sind von grosser Bedeutung, weil ihre Mitwirkung und ihre Mitbestimmung positive Entscheide unterstützen, das gesellschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und Ängste, Unsicherheiten sowie Diskriminierungstendenzen mildern oder diese gar abbauen.

Mitfinanzierung durch den Bund

Der Bund kann Projekte zur Umsetzung der im Nationalen Aktionsplan enthaltenen Massnahmen mit dem auf fünf Jahre angelegten Impulsprogramm

(Massnahme 17) unterstützen. Dieses sieht vor, dass neue und bestehende Projekte, die von Vertretenden der kantonalen und der kommunalen Ebene sowie von der Zivilgesellschaft initiiert werden, eine Mitfinanzierung erhalten können. Bei Initiativen der Zivilgesellschaft wird eine enge Abstimmung mit den Behörden vorausgesetzt.

Zahlreiche Projekte von unterschiedlichen Behörden und Vertretenden der Zivilgesellschaft konnten bereits mitfinanziert werden. Beispielsweise schult und sensibilisiert die Stadt Bern Schlüsselpersonen von Sportvereinen. Dies, damit Trainer, Betreuerinnen und Verantwortliche Radikalisierungstendenzen erkennen und diesen entgegenwirken können. Zudem sollen sie wissen, an welche Stelle sie sich für die Fallhilfe und -bearbeitung wenden können. Die Bemühungen von muslimischen Vereinen werden ebenfalls finanziell unterstützt. In Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen hat sich die Union Vaudoise des Associations Musulmanes zum Ziel gesetzt, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus von Muslimen und Musliminnen aus dem Innern der islamischen Gemeinschaft selbst anzugehen, um die betroffenen Personen vor sich selbst sowie die islamischen Zentren und die Gesellschaft als Ganzes zu schützen. Das Projekt umfasst konkrete Aktivitäten in zwei Bereichen: Präventionsarbeit in und mit den muslimischen Gemeinschaften und die Begleitung von potenziell betroffenen Personen. Kantone wie Genf, Waadt und Tessin verfügen jeweils über ein umfassendes Dispositiv zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus, für das sie im Rahmen des Impulsprogramms ebenfalls eine Mitfinanzierung erhalten.

Eingaben bis 30. Juni 2020 möglich

Die nächste Ausschreibung findet vom 1. April bis am 30. Juni 2020 statt. Alle Informationen zu den Anforderungen und die Unterlagen zur Einreichung sind auf der Website der Geschäftsstelle des Sicherheitsverbunds Schweiz zugänglich und erhältlich.

Handlungsbedarf im Bereich Wissen und Expertise

Wie das Monitoring 2018 gezeigt hat, ist die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans mehr als ein Jahr nach seiner Annahme zufriedenstellend. So werden viele Empfehlungen bereits umgesetzt, oder die erforderlichen Anstrengungen sind in Planung. Viele Initiativen im Bereich der universellen Prävention wurden zudem vorher angestossen. Hinge-

gen ist die Beteiligung von Frauen als Verantwortliche oder als Betroffene an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans sicherzustellen und zu verbessern, wie dies in den entsprechenden Resolutionen (1325 und 2242) des UN-Sicherheitsrates gefordert wird, welche die Schweiz ratifiziert hat. Dies ist gegenwärtig noch zu wenig der Fall. Bei einigen Handlungsfeldern und Massnahmen besteht ebenfalls noch Handlungsbedarf wie im Bereich Wissen und Expertise, wo es an der Erarbeitung von pädagogischem Material zur Verwendung im schulischen Kontext und ausserhalb fehlt. Des Weiteren bedarf es Anstrengungen zur Wiedereingliederung von radikalisierten Personen.

Janine Aeberhard
Sicherheitsverbund Schweiz

Infos:

www.svs.admin.ch

Gesuche für Finanzhilfen:

www.tinyurl.com/finanzhilfen

Kontaktstellen der Kantone:

www.tinyurl.com/kontaktstellen

Vollständiger Monitoringbericht:

www.tinyurl.com/monitoring-2018